

LEITFADEN KFZ-SERVICESTATION



» Leitfaden zur Betriebsanlagene-
genehmigung für die Wartung und
Pflege von Kraftfahrzeugen

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Julia Gabriela Zwipp
T 05 90 90 4-746 | **E** julia.zwipp@wkk.or.at

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Wirtschaftskammer Kärnten | Gründerservice
T 05 90 904-777 | Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt
1. Auflage, Stand: Juni 2024

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/betriebsanlagen>.
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

INHALT

| | |
|--|----|
| 1. ANWENDUNGSBEREICH | ?? |
| 2. GESETZE, VERORDNUNGEN, TECHNISCHE RICHTLINIEN & REGELWERKE | ?? |
| 2.1. Österreichische Rechtsvorschriften | ?? |
| 2.1.1. Betriebsanlagenrecht | ?? |
| 2.1.2. Abfallrecht | ?? |
| 2.1.3. Wasserrecht | ?? |
| 2.1.4. Arbeitnehmer:innenschutzrecht | ?? |
| 2.1.5. Maschinensicherheit | ?? |
| 2.1.6. Elektrotechnik | ?? |
| 2.2. Landesrechtliche Bestimmungen für Kärnten | ?? |
| 2.2.1. Kärntner Raumordnungsrecht | ?? |
| 2.2.2. Kärntner Baurecht | ?? |
| 2.2.3. Brandschutzrecht | ?? |
| 2.2.4. Gebührenrecht | ?? |
| 3. EINLEITUNG | ?? |
| 3.1. Was ist eine gewerbliche Betriebsanlage? | ?? |
| 3.2. Wann bedarf es einer Betriebsanlagengenehmigung? | ?? |
| 3.3. Wann bedarf es keiner Betriebsanlagengenehmigung? | ?? |
| 3.4. Verfahrensarten | ?? |
| 3.4.1. Ordentliches Genehmigungsverfahren | ?? |
| 3.4.2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren | ?? |
| 3.5. Einreichunterlagen | ?? |
| 3.6. Gebührenbefreiung | ?? |
| 4. GENEHMIGUNGSERFORDERNISSE – BESONDERE BESTIMMUNGEN | ?? |
| 4.1. Kärntner Raumordnungsrecht | ?? |
| 4.2. Kärntner Baurecht | ?? |
| 4.2.1. Neubau | ?? |
| 4.2.2. Umbau | ?? |
| 4.3. Gewerberecht | ?? |
| 4.3.1. Schwerpunkt: Hebebühne | ?? |
| 4.3.2. Schwerpunkt: Mineralölabscheider | ?? |
| 4.3.3. Schwerpunkt: Kompressor | ?? |
| 4.3.4. Schwerpunkt: Aerosolpackungen | ?? |
| 4.3.5. Schwerpunkt: Verordnung brennbare Flüssigkeiten 2023 | ?? |
| 4.4. Wasserrecht | ?? |
| 5. PROJEKT - WEITERE PLANUNGSHINWEISE | ?? |
| 5.1. Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung | ?? |
| 6. ANHANG – TÄTIGKEITSUMFANG | ?? |
| 7. WICHTIGE ADRESSEN | ?? |

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung für die Errichtung eines Betriebes zur Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service), im Folgenden als KFZ-Servicestation bezeichnet, bieten.

Welche Tätigkeiten in den Anwendungsbereich dieses freien Gewerbes fallen, finden Sie im **Anhang**.

Da BetreiberInnen von KFZ-Servicestationen einer Reihe von rechtlichen Bestimmungen und unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten gegenüberstehen, wird in den Punkten 3. bis 7. auf die zentralsten der unter Punkt 2. angeführten Rechtsgrundlagen eingegangen.

Grundsätzlich ist für jede KFZ-Servicestation im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen und können demnach auch mehrere Genehmigungen notwendig sein. Im Punkt 8. finden Sie daher weitere Planungshinweise, die Ihnen bei der Umsetzung Ihres Einreichprojektes dienlich sein können.

2. GESETZE, VERORDNUNGEN, TECHNISCHE RICHTLINIEN & REGELWERKE

Zu beachten sind die österreichischen Gesetze und Verordnungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, wobei sich die Letzteren in den einzelnen Bundesländern zum Teil stark voneinander unterscheiden.

2.1. Österreichische Rechtsvorschriften

Die geltenden Bundesgesetze und Verordnungen können unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden. Öffnen Sie dazu den Punkt „Bundesrecht“ und anschließend „Bundesrecht konsolidiert“.

2.1.1. Betriebsanlagenrecht

- » Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung (idgF)
- » Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idgF
- » Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 (VbF 2023), BGBl. II Nr. 45/2023 idgF
- » Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV), BGBl. II Nr. 347/2018 idgF
- » Ölkesselbauverbotsgesetz 2019 (ÖKEVG 2019), BGBl. I Nr. 6/2020 idgF

2.1.2. Abfallrecht

- » Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF
- » Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020 idgF
- » Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012), BGBl. II Nr. 341/2012 idgF

2.1.3. Wasserrecht

- » Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF
- » Verordnung betreffend Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, BGBl. II Nr. 4/1998 idgF
- » Indirekteinleitungsverordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 idgF
- » Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996 idgF
- » Abwasseremissionsverordnung Fahrzeugtechnik (AEV Fahrzeugtechnik), BGBl. II Nr. 265/2003 idgF

2.1.4. Arbeitnehmer:innenschutzrecht

- » ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF
- » Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl. Nr. 218/1983 idgF
- » Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 idgF
- » Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 idgF
- » Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993 idgF
- » Grenzwerteverordnung 2021 (GKV), BGBl. II Nr. 253/2001 idgF
- » Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004 idgF

2.1.5. Maschinensicherheit

- » Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015 idgF
- » Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V), BGBl. II Nr. 420/2004 idgF
- » Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung (DBA-VO), BGBl. II Nr. 361/1998 idgF
- » EU-Ebene: Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, ABL. L, 2024/573, 20. Februar 2024

2.1.6. Elektrotechnik

- » Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idgF
- » Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020), BGBl. II Nr. 308/2020 idgF (Verbindlichkeits-erklärungen von Ö-Normen und ÖVE-Vorschriften)
- » Explosionsschutzverordnung 2015 (ExSV 2015), BGBl. II Nr. 52/2016 idgF

2.2. Landesrechtliche Bestimmungen für Kärnten

Die geltenden Landesgesetze und Verordnungen können unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden. Öffnen Sie dazu den Punkt „Landesrecht“ und anschließend in der Spalte „Landesrecht konsolidiert“ den Bereich „Kärnten“. Die OIB-Richtlinien können unter <https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien> abgerufen werden.

2.2.1. Kärntner Raumordnungsrecht

- » Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021 idgF

2.2.2. Kärntner Baurecht

- » Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBL. Nr. 62/1996 (WV) idgF
- » Kärntner Bautechnikverordnung 2019 (K-BTV 2019), LGBL. Nr. 74/2020 idgF
- » Kärntner Bauvorschriften (K-BV), LGBL. Nr. 56/1985 idgF
- » Kärntner Bau-Übertragungsverordnung, LGBL. Nr. 67/2022 idgF
- » Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (K-OBG 1990), LGBL. Nr. 32/1990 idgF
- » Kärntner Bauproduktengesetz (K-BPG), LGBL. Nr. 46/2013 idgF
- » Kärntner Bauansuchenverordnung 2022 (K-BAV 2022), LGBL. Nr. 65/2022 idgF
- » OIB-Richtlinien 2019 (wurden mit der K-BTV 2019 für verbindlich erklärt)

2.2.3. Brandschutzrecht

- » Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 (K-GFPO 2000), LGBL. Nr. 67/2000 idgF
- » Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - Durchführung (K-GFPO-DVO), LGBL. Nr. 50/1989 idgF
- » Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021), LGBL. Nr. 32/2021 idgF
- » Kärntner Heizungsanlagengesetz (K-HeizG), LGBL. Nr. 1/2014 idgF

2.2.4. Gebührenrecht

- » Landeskommismissionsgebührenverordnung 1994, LGBL. Nr. 7/1995 idgF

HINWEIS

Diese Auflistung der in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Sie gibt lediglich die für die Beurteilung von KFZ-Service-Stationen gebräuchlichsten Unterlagen wieder.

3. EINLEITUNG

3.1. Was ist eine gewerbliche Betriebsanlage?

Gemäß § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) wird unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung verstanden, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

Das heißt, dass alle Gebäudeteile sowie sich darin befindliche Räumlichkeiten samt ihren betrieblichen Einrichtungen, Freiflächen (zum Beispiel Parkflächen) und darüber hinaus alle Maschinen und Anlagen in ihrer Gesamtheit die Betriebsanlage darstellen. Dies unter der Voraussetzung, dass die genannten Bereiche und Ausstattungen eine betriebliche Einheit darstellen und nicht bloß vorübergehend der Gewerbeausübung dienen.

3.2. Wann bedarf es einer Betriebsanlagengenehmigung?

Eine behördliche Genehmigung ist gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 unter anderem für die Errichtung oder den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage erforderlich, wenn diese wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, ihrer Betriebsweise, ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, Menschen (Unternehmer, Kunden, Nachbarn) oder deren Eigentum zu gefährden, eine Belästigung der Nachbarschaft (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise) hervorzurufen, die Religionsausübung, den Schulunterricht, den Betrieb von Krankenhaus- und Kuranstalten oder den Betrieb bzw. die Verwendung anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, den öffentlichen Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

Werden auch Arbeitnehmer beschäftigt, sind ferner die Arbeitnehmerschutzvorschriften (etwa ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsmittelverordnung) zu beachten, die die Ausgestaltung einer Betriebsanlage maßgeblich beeinflussen. Gemäß § 93 ASchG finden diese Bestimmungen in gewerblichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung. In jenen Fällen ist zudem gemäß § 12 ArbZG 1993 (Arbeitsinspektionsgesetz 1993) das Arbeitsinspektorat als Formalpartei beizuziehen.

Ziel ist es, die divergierenden Interessen und grundlegenden Anforderungen des Anlagenbetreibers und seiner Nachbarschaft ins Gleichgewicht zu bringen.

3.3. Wann bedarf es keiner Betriebsanlagengenehmigung?

Gemäß § 74 Abs. 7 GewO 1994 kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft - BMAW) mittels Verordnung Arten von Betriebsanlagen benennen, die jedenfalls keiner Genehmigung bedürfen, sofern angenommen werden kann, dass die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Interessen ausreichend geschützt sind. Auf dieser Grundlage wurde beispielsweise die 1. und 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung oder die Solarienverordnung erlassen. Seit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (April 2015) sind unter gewissen Voraussetzungen etwa Büro- oder kleine Handelsbetriebe ohne wesentlichem maschinellen Betrieb und ohne Lagerung gefährlicher Stoffe von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass das Vorhaben einer KFZ-Servicestation grundsätzlich geeignet ist, bestimmte öffentliche Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, sohin in den meisten Fällen davon ausgegangen werden kann, dass sowohl für die Errichtung als auch den Betrieb der Anlage eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist. Jedoch bedarf es für eine entsprechende Beurteilung stets einer Einzelfallprüfung. Gemäß § 358 GewO 1994 kann bei einem Bestehen von Zweifeln, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht vorliegen, bei der Behörde ein Feststellungsbescheid beantragt werden.

3.4. Verfahrensarten

Bedingt durch die jeweilige Anlagengröße und ihrem Belästigungs- oder Gefährdungspotenzial, können im Sinne der GewO 1994 unterschiedliche Verfahrensarten zur Anwendung gelangen. Zu ihnen zählen insbesondere das ordentliche (Punkt 3.4.1.) und das vereinfachte Verfahren (Punkt 3.4.2.).

Die Behörde hat anhand des Genehmigungsansuchens und der beigegebenen Unterlagen zu entscheiden, ob für das Vorhaben einer KFZ-Servicestation ein ordentliches oder vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

3.4.1. Ordentliches Genehmigungsverfahren

Ein ordentliches Verfahren gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist durchzuführen, wenn für die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (siehe Punkt 1.4.2.) gemäß § 359b GewO 1994 mangels der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht möglich ist. Nachbarn besitzen in diesem Verfahren Parteistellung, wobei unter Nachbarn nicht bloß Anrainer, sondern alle Personen zu verstehen sind, die aufgrund der Betriebsanlagenerrichtung, ihrem Bestand oder Betrieb Gefährdungen oder Belästigungen ausgesetzt sein könnten. Auch sind es alle Personen, deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nachbarn sind überdies berechtigt, Einwendungen dahingehend zu erheben, dass das Vorhaben nicht oder nur teilweise den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

3.4.2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Dieses Verfahren ist gemäß § 359b GewO 1994 für gewerbliche Betriebsanlagen vorgesehen, die lediglich ein geringes Gefährdungs- oder Belästigungspotential aufweisen, sofern sich für die Behörde bereits aus dem Ansuchen samt Beilagen ableiten lässt, dass es sich um Anlagen im Sinne des § 359b Abs. 1 GewO 1994 handelt.

Anwendungsbeispiele für das vereinfachte Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren (§ 359b Abs. 1 GewO 1994):

- » Betriebsanlagen mit „haushaltsähnlichen“ Maschinen, Geräten und Ausstattungen
- » max. Betriebsfläche von 800 m² und max. elektrische Anschlussleistung von 300 kW der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte
- » Betriebsanlagenart ist in einer entsprechenden Verordnung genannt etc.

Als entsprechende Verordnung kann insbesondere die *„Verordnung, mit der Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind“*, genannt werden. Gemäß § 1 Z 9 dieser Verordnung fallen Betriebsanlagen zur Instandsetzung von Krafträdern, Personenkraftwagen und bzw. oder Kombinationskraftwagen, in denen gleichzeitig nur an zwei

Kraftfahrzeugen gearbeitet werden kann, hierunter. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Tätigkeitsumfang des freien Gewerbes der KFZ-Servicestation konkreten Beschränkungen unterworfen ist und lediglich Arbeiten im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen erfasst.

Nachbarn kommt in diesem Verfahren nur eine beschränkte Parteistellung im Sinne eines Anhörungsrechtes zu, das sich gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 auf die Frage beschränkt, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gegeben sind oder nicht.

HINWEIS

Auch Betriebsanlagen, die im **vereinfachten Verfahren** zu genehmigen sind, unterliegen der **Genehmigungspflicht des § 74 Abs. 2 GewO 1994**. Das heißt, dass auch im vereinfachten Verfahren die allgemeinen Regeln der Antragstellung gemäß § 353 GewO 1994 anwendbar sind (siehe Punkt 1.5.). Der Genehmigungswerber hat jedoch die Möglichkeit, seinem Antrag die **maßgeblichen Nachweise** im Sinne des **§ 359b GewO 1994** beizulegen. Liegen letztlich die Voraussetzungen vor, ist die Behörde **von Amts wegen** angehalten, ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 durchzuführen.

Zudem bestimmt die Art des Genehmigungsverfahrens die **Frist**, in der die **regelmäßig wiederkehrende Überprüfung** gemäß § 82b GewO 1994 zu erfolgen hat. (5 oder 6 Jahre)

3.5. Einreichunterlagen

Beim gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, das einen Genehmigungsantrag erfordert (antragsbedürftiger Verwaltungsakt), der zugleich auch den Verfahrensumfang- und Gegenstand festlegt. Demnach entscheidet die Behörde aufgrund der eingereichten Unterlagen: „Genehmigt wird am Papier“.

Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind sohin gemäß § 353 GewO 1994 folgende Unterlagen anzuschließen:

» 1-FACHE AUSFERTIGUNG:

Ansuchen um die gewerbebehördliche Genehmigung (Änderung) der Betriebsanlage

» 4-FACHE AUSFERTIGUNG:

» Betriebsbeschreibung inkl. Maschinen- und Geräteliste

» Bsp. für erforderliche Angaben in einer Tabelle:

- Nummer (fortlaufende Nummerierung) -> Auch für Maschinen-/Gerätedarstellung im Grundrissplan relevant
- Gerätebezeichnung
- Netzspannung in Volt (V)

- Leistung in Kilowatt (kW)
- Baujahr
- Angabe, ob CE-Kennzeichnung vorhanden ist
- Gerätespezifische Angaben, falls erforderlich

» **Abfallwirtschaftskonzept (AWK)**

» **Erforderliche Detailprojekte:**

- » Bspw. Lüftungsplan, technische Lüftungsbeschreibung (falls erforderlich)

» **PLÄNE:**

Lageplan mind. M 1:500

- » Angabe der Betriebsanlagenadresse
- » Angabe des Maßstabes und des Nordungspfeiles
- » Eingangsbereich kennzeichnen
- » Betriebsanlage selbst farblich kennzeichnen
- » *Weitere Details s. das „Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung“ des Amtes der Kärntner Landesregierung!*

Grundrissplan mind. M 1:100

- » Angabe der Betriebsanlagenadresse
- » Angabe des Maßstabes
- » Geschoßangabe
- » Betriebsanlagengrenze **rot** darstellen
- » Brandabschnittsgrenze **orange** darstellen
- » Bezeichnung der einzelnen Räume
- » Angabe der Raumgröße in Quadratmeter (m²), der Raumhöhe in Meter (m)
- » Angaben zum Boden (der Bodenausführung)
- » Angabe der Fenster- und Türenmaße (Breite/Höhe) in Meter (m)
 - Bei Brandschutztüren zudem Angabe der Feuerwiderstandsklasse
- » Nummerierung der Geräte/Maschinen entsprechend der Geräte-/Maschinenliste
- » *Weitere Details s. das „Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung“ des Amtes der Kärntner Landesregierung!*

HINWEIS

Verfahrensverzögerungen stehen vor allem im Zusammenhang mit unzureichenden oder unvollständigen Unterlagen!

3.6. Gebührenbefreiung

Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage der Gewerbeordnung 1994 erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit (§ 333a GewO).

Mit anderen Worten: Mit der Gewerberechtsnovelle (GewRNov) 2017 I erfolgte ein Entfall der Bundesstempelgebühren und der Bundesverwaltungsabgaben in Gewerbeverfahren und somit auch in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren. Künftig ist jedoch weiterhin für jene Gebühren und Abgaben aufzukommen, die sich aus dem Landesrecht ergeben (zB nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1994 – Kärnten).

4. GENEHMIGUNGSERFORDERNISSE – BESONDERE BESTIMMUNGEN

4.1. Kärntner Raumordnungsrecht

Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) fasst das bisherige Kärntner Raumordnungsgesetz 1969 (K-ROG 1969) und das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) zusammen. Gemäß § 2 K-ROG sollen nunmehr Freiräume geschützt, die Bodenversiegelung eingedämmt und eine gegenseitige Beeinträchtigung mittels einer entsprechenden Standortplanung weitestgehend vermieden werden.

Bei der Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen findet das Raumordnungsrecht im Zusammenhang mit baurechtlichen Bestimmungen Beachtung, da nicht jede Widmungskategorie des Raumordnungsrechtes im Einklang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Gewerbebetrieben steht. Mit anderen Worten, die Baubehörde hat im Bauverfahren die Vereinbarkeit des gewerberechlichen Vorhabens mit der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Widmung zu prüfen.

HINWEIS

Ein **widmungswidriger Betrieb darf nicht durch Auflagen** in einen (noch) **zulässigen Betrieb** umqualifiziert werden (VwGH 15.12.2009, 2009/05/0213). Das heißt, geht der geplante gewerbliche Betrieb beispielsweise nicht mit der Widmung „Bauland-Wohngebiet“ konform, gibt es **keine Möglichkeit** durch allfällige **positive betriebstypologische Gutachten** die Widmungskonformität herzustellen.

Bei der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ sind außer der Errichtung von Wohngebäuden auch andere Bebauungen zulässig, sofern sie gemäß § 18 K-ROG 2021 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem Charakter der jeweiligen Art des Baulandes gegenseitige Beeinträchtigungen und örtlich unzumutbare Umweltbelastungen, insbesondere durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung, sonstige Luftverunreinigungen oder Erschütterungen möglichst vermeiden. § 18 K-ROG 2021 enthält lediglich eine demonstrative Aufzählung der zulässigen Nutzungen in einem Wohngebiet (beispielsweise Büros, Kanzleien), die den Maßstab festlegen, dem die geplante Nutzung zu entsprechen hat.

HINWEIS

Wird die Errichtung oder der Betrieb **einer KFZ-Servicestation** beispielsweise im „**Bauland Wohngebiet**“ oder im „**Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – Ödland**“ angestrebt, ist zuvor **unbedingt eine Abklärung** der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der **Widmungskategorie** vorzunehmen!

Zu beachten ist, dass das Vorhaben einer KFZ-Servicestation vielfach in der eigenen privaten Garage geplant ist. Wäre die Widmung an diesem Standort sohin etwa als „Bauland-Wohngebiet“ oder „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland“ ausgewiesen, müssten verschiedenste raumordnungsrechtliche Bestimmungen erfüllt werden können. Unter Umständen ist dort der Betrieb einer KFZ-Servicestation widmungswidrig. Eine frühzeitige Abklärung der Zulässigkeit des Vorhabens am angedachten Standort ist vor dem Hintergrund etwaig hierfür erforderlicher zeitlicher und finanzieller Ressourcen unbedingt notwendig.

4.2. Kärntner Baurecht

Macht die gewerbliche Betriebsanlage die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder baulichen Anlagen erforderlich, bedarf es hierfür grundsätzlich einer baurechtlichen Genehmigung.

Diese ist zu erteilen, sofern das Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan und bestimmten bautechnischen Anforderungen (*etwa Brandschutz, Standsicherheit, Gesundheit*) entspricht, wobei dies auch in Verbindung mit der Vorschreibung von Auflagen sowie Bedingungen erfolgen kann. Im Bauverfahren ist die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage zu prüfen, im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren jedoch nicht mehr.

HINWEIS

Gemäß § 6 lit. c **Kärntner Bauordnung 1996** (K-BO 1996) ist die **Änderung der Verwendung** von Gebäuden oder Gebäudeteilen **baubewilligungspflichtig**, sofern für die neue Verwendung **andere öffentlich-rechtliche**, insbesondere **raumordnungsrechtliche Anforderungen** gelten als für die bisherige Verwendung. Es ist hierfür **keine (zusätzliche) bauliche Änderung** gemäß § 6 lit. a, b, d oder e K-BO 1996 erforderlich (VwGH 10.05.1994, 93/05/0268)!

Beispiel: Soll ein einzelner Raum eines Wohngebäudes nunmehr als gewerbliche Betriebsanlage im Rahmen einer KFZ-Servicestation genutzt werden, liegt eine baubewilligungspflichtige Änderung der Verwendung vor.*

Sohin ist es sinnvoll und notwendig, bereits vor Umsetzung des gewerblichen Vorhabens die entsprechenden baurechtlichen Erkundigungen, insbesondere nach einer etwaig erforderlichen Baubewilligung, einzuholen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass seit 1. September 2022 gemäß § 1 Abs. 1 lit. a der Kärntner Bauübertragungsverordnung die Besorgung der in § 2 dieser Verordnung genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne der GewO 1994 von bestimmten Kärntner Gemeinden auf bestimmte Kärntner Bezirkshauptmannschaften übertragen wurde.

4.2.1. Neubau

Um eine Baubewilligung ist nur bei baubewilligungspflichtigen Maßnahmen anzusuchen. Die Bauvorhaben müssen zudem den Kärntner Bauvorschriften entsprechen (§ 26 K-BO), die z.B. Auskunft über Grundstücke und die Anordnung von Gebäuden auf Grundstücken geben.

Grundsätzlich ist ein ausreichender Abstand von Gebäuden zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Zu beachten sind außerdem die Festlegungen von Abstandsbestimmungen in den jeweils zur Anwendung kommenden Bebauungsplänen.

In Abstandsflächen dürfen nur bestimmte Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Dies unabhängig davon, ob sie in Verbindung mit einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage oder für sich allein errichtet werden (§ 6 Abs. 2 K-BV). Gebäude und sonstige baulichen Anlagen, die **keine** Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, wie z.B. **Einzelgaragen oder Nebengebäude** von ähnlicher Form und Größe, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in Abstandsflächen errichtet werden.

Planen Sie für Ihr Vorhaben einer KFZ-Servicestation den Neubau eines Gebäudes, sollten Sie bedenken, dass es sich bei dieser nicht nur um einen Gewerbebetrieb, sondern auch um einen Aufenthaltsraum handelt. **Eine Kontaktaufnahme mit der für Sie zuständigen Baubehörde ist daher notwendig und sinnvoll!**

*Ein Aufenthaltsraum ist ein Raum, der zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (z.B. Wohn- und Schlafraum, Wohnküche, **Arbeitsraum**, Unterrichtsraum). Nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer und Toiletten.*

4.2.2. Umbau

Planen Sie beispielsweise Ihre bestehende Garage in eine KFZ-Servicestation umzufunktionieren, gilt es, bestimmte Details zu beachten, die eine **Kontaktaufnahme** mit der für Sie **zuständigen Baubehörde** notwendig machen.

Soll Ihre Garage künftig für eine gewerbliche Tätigkeit genutzt werden, **ändert sich ihr Verwendungszweck**. Das heißt, aus der Garage (kein Aufenthaltsraum) wird ein Gewerbebetrieb zur Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Servicestation; Aufenthaltsraum).

Eine **Änderung des Verwendungszweckes** von Gebäuden oder Gebäudeteilen führt zu einer **Baubewilligungspflicht** Ihres Vorhabens, sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-rechtliche, insbesondere raumordnungsrechtliche Anforderungen gelten als für die bisherige Verwendung (§ 6 c K-BO).

* Vgl. VwGH-Erkenntnis vom 18.06.1991, 90/05/0193.

Das heißt, Sie müssen erneut um eine Baubewilligung Ihres Vorhabens bei der für Sie zuständigen Baubehörde ansuchen. Dies selbst in jenen Fällen, in denen keine (zusätzlichen) baulichen Änderungen (z.B. Errichtung/Änderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen oder der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen) vorgenommen werden.

Ein Gebäude ist ein nach den Regeln der Baukunst umschlossener Raum, der mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht worden ist. (VwGH 02.04.2009, Zahl: 2007/05/0158).

Eine bauliche Anlage ist eine Anlage, für deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht wird und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren. (VwGH 31.07.2007, Zahl: 2006/05/0236)

Sollte sich Ihre Garage zudem in einer Abstandsfläche befinden, wäre auch eine **Abklärung** dieses Punktes mit der für Sie **zuständigen Baubehörde** notwendig und sinnvoll.

4.3. Gewerberecht

4.3.1. Schwerpunkt Hebebühne

Ist die Verwendung einer im Boden verankerten Fahrzeughebebühne angedacht, sind hierzu im Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung insbesondere folgende Angaben zu machen:

Bezeichnung der Maschine samt Beigabe der entsprechenden technischen Unterlagen; Baujahr; elektrische Leistung in Kilowatt (kW); gegebenenfalls Schallemissionen in Dezibel (dB) (A-bewerteter Schallleistungspegel oder Schalldruckpegel mit Messabstand samt Angaben zu den Anlagenabmessungen); Vorhandensein einer Konformitätserklärung (CE); Aufstellungsort; Angaben zu einer gegebenenfalls bereits erfolgten Abnahmeüberprüfung (sofern erforderlich) sowie maschinenspezifische Angaben. Zudem wird von den Gewerbebehörden grundsätzlich die Beigabe des Prüfbuchs für Fahrzeughebebühnen verlangt. Für den Inhaber der Betriebsanlage einer KFZ-Servicestation sind insbesondere die in der Bedienungsanleitung angeführten Informationen, wie etwa Verankerungs- und Sicherheitshinweise, Installationsanweisungen, ein Wartungsplan oder allgemeine wichtige Hinweise (beispielsweise zur erforderlichen Bodenbeschaffenheit) von großer Relevanz. Die Gewerbebehörde entscheidet im Einzelfall über etwaig erforderliche (weitere) Auflagen.

4.3.2. Schwerpunkt: Mineralölabscheider

Es stellt sich vielfach die Frage, wann und ob ein Mineralölabscheider erforderlich ist. Dies hängt unter anderem davon ab, ob und falls ja, wie viele Fahrzeuge im Freien abgestellt werden sollen und ob diese über eine gültige „§ 57a-Begutachtung“ („Pickert“) verfügen (§ 57a Kraftfahrzeuggesetz 1967). Im Gebäudeinneren ist unter Umständen das Vorhandensein von Ölbindemitteln ausreichend, wobei die jeweilige Entscheidung im Einzelfall der zuständigen Gewerbebehörde obliegt. Ergibt sich demnach die Erforderlichkeit eines Mineralölabscheiders, ist dieser Umstand sinnvollerweise bereits bei dem etwa erforderlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage zu berücksichtigen, da ein nachträglicher Einbau zum Teil mit großem Aufwand verbunden sein kann. In diesem Zusammenhang ist es auch von Vorteil, sich insbesondere mit den entsprechenden Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnung (AEV) Fahrzeugtechnik, einer etwaig zusätzlich erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung, dem Wasserrechtsgesetz 1959, den einschlägigen ÖWAV Regelblättern (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband) und der Indirekteinleiterverordnung auseinanderzusetzen.

4.3.3. Schwerpunkt: Kompressor

Ist in einer KFZ-Servicestation die Verwendung eines Kompressors geplant, sind auch hierfür die unter Punkt 4.3.1. genannten Angaben im Genehmigungsansuchen erforderlich. Insbesondere sind für den Betreiber der Betriebsanlage die technischen Daten des Kompressors, die Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) und gegebenenfalls die Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung (DBA-VO) von Bedeutung. Die Überwachungs- und Prüfpflichten richten sich grundsätzlich nach dem Grad des Gefahrenpotentials des Druckbehälters. Die Gewerbebehörde entscheidet im Einzelfall über etwaig erforderliche (weitere) Auflagen.

4.3.4. Schwerpunkt: Aerosolpackungen

Die Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV) stellt Regeln für die Lagerung von Aerosolpackungen, umgangssprachlich als „Spraydosen“ bezeichnet, auf. Es sind vom Betreiber die Lagerbestimmungen der APLV einzuhalten.

4.3.5. Schwerpunkt: Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023)

Von Bedeutung sind in KFZ-Servicestationen außerdem die Bestimmungen der VbF 2023, die insbesondere Angaben zur Lagermenge und den Lagermöglichkeiten brennbarer Flüssigkeiten (*wie etwa Diesel, Benzin*) enthält.

4.4. Wasserrecht

In der Regel sind KFZ-Servicestationen z.B. nach der Gewerbeordnung 1994 genehmigungspflichtig. In diesen Fällen ist unter gewissen Voraussetzungen keine zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die Ableitung oder Versickerung von Wasser von Verkehrsflächen, das mit Mineralöl verunreinigt sein kann, wird in der Regel im gewerberechtlichen Verfahren mitberücksichtigt (§ 356b Abs. 1 Z 6 GewO 1994).

Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen **Emissionsbegrenzungen** einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Bei Einleitung in die Kanalisation ist eine Zustimmung des Kanalbetreibers notwendig (§ 32b WRG 1959 – Indirekteinleiter).

HINWEIS

Die individuellen Besonderheiten jedes Unternehmens, die unterschiedlichen Gebäudesubstanzen und die jeweiligen Nachbarschaftssituationen erfordern eine Einzelfallbeurteilung. Dieser Leitfaden kann somit nur als Orientierungshilfe für den Einreichprozess dienen.

5. PROJEKT – WEITERE PLANUNGSHINWEISE

5.1 Ansuchen um BAG

- » Ansuchen um Errichtung/Änderung einer Betriebsanlage (WT2)
Link: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/WT-L1>
 - » Informationsblatt zum Servicegewerbe
 - » Gewerbeberechtigung, Nebenrechte, Gewerbeanmeldung, Grundumlage, Entlohnung und Arbeitszeit der Arbeiter:innen (Links: <https://www.wko.at/ktn/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/servicegewerbe.pdf>
oder: <https://www.wko.at/ktn/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/so-werden-sie-serviceunternehmer>)
-

6. ANHANG – TÄTIGKEITSUMFANG

Folgende Tätigkeiten dürfen im Rahmen des freien Gewerbes ausgeübt werden:

KAROSSERIE AUSSEN

Waschen mit Reinigungsmitteln (Oberwäsche), auch in automatischen Waschanlagen, meist mit Hochdruckgeräten, die mit Warmwasseraufbereitungsanlagen in Verbindung stehen. Aufbereitung, Polieren und Konservieren des Lackes durch Versiegelung (z. B. Nano-, Keramik- und Teflonversiegelung). Pflege und Konservierung sonstiger Oberflächen (z. B. optische Behebung von Steinschlägen und Kratzern z. B. mittels Tupflack, optische Behebung von Kleinschäden an Kunststoffteilen), Chromreinigung, Reinigung der Autofenster und der Außenspiegel. Scheibenwischerblätteraus-tausch und Behebung von Störungen (ausgenommen elektrischer und elektronischer Art) an der Scheibenwaschanlage. Nachfüllen von Scheibenreinigungsflüssigkeit.

INNENRAUM

Insbesondere auch Reinigung und Pflege der Sitze, Sitzbezüge aller Art und Bodenteppiche mittels geeigneter Chemikalien oder mit Hilfe von Staubsaugern, Trockeneis mit KFZ- typischen Reinigungsgeräten, Trockendampf und Extrahiergeräten. Einfache Reparatur von Löchern und Rissen in Bezugstoffen sowie Leder. Geruchsbeseitigung und Desinfektion im KFZ-Innenraum mittels Ozonbehandlung und Tausch des Innenraumfilters.

UNTERBODEN

Reinigung, häufig mit Dampfstrahlgeräten (Unterbodenwäsche), auch unter Verwendung einer Hebe-bühne. Sprühen des Fahrgestells und der Federn. Aufbringung eines Unterbodenschutzes (inklusive De- und Montage von Verkleidungen ohne Zerlegarbeiten). Hohlraumkonservierung unter ausschließlicher Verwendung dafür vorgesehener Öffnungen. Bremsklötze erneuern bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.1.2002.

BETRIEBSFLÜSSIGKEITEN

Fehlende oder verklemmte Schmiernippel ersetzen. Kontrolle, Erneuern und Nachfüllen des Motor-, Getriebe-, Differential-, Automatik- und Kupplungsöles sowie der Bremsflüssigkeit und der Hydraulikflüssigkeit der Servolenkung.

MOTOR

Motorwäsche, Erneuerung des Ölfilters. Erneuerung der Zündkerzen. Reinigung des Zündverteilers und des Unterbrechers, eventuell Verteilerkopf ersetzen. Erneuerung des Keilriemens und Einstellen der Keilriemenspannung. Luftfilter wechseln, Kraftstofffilter erneuern. Diagnose und Aufbereitung von Partikelfiltern und Katalysatoren ohne Ein- und Ausbauarbeiten bei Fahrzeugen mit Erstzulassung vor 1.9.2009, Auslesen von Fehlern und Zurücksetzen von Serviceintervallen.

KÜHLER

Behelfsmäßige Behebung von Undichtheiten der Wasser- und Heizschläuche. Erneuerung dieser Schläuche. Äußerliche Kühlerreinigung. Kühlflüssigkeiten prüfen und ergänzen.

BELEUCHTUNG

Sichtkontrolle der Beleuchtungseinrichtung. Austausch von Lampen und Erneuerung von Sicherungen, beides bis inklusive 24 Volt.

BATTERIE

Batteriepflege (ausgenommen Hochvolttechnologie), Reinigen und Fetten der Klemmen und Pole. Prüfen der Spannung. Nachfüllen von Batteriesäure. Schnellladen. Starthilfe. Tausch der Starterbatterie.

REIFEN/RÄDER

Kontrolle des richtigen Luftdruckes und des Profils. Austausch von Reifen (Montage und Wuchten), Räderwechsel, Einlagerung von Kundenreifen, Montage von felgenspezifischen Anbauteilen mit Gutachten (siehe § 22a KDV), Durchführung kleinerer Reparaturen durch Kaltvulkanisieren. Reifendruckkontrollsystem – Sensoren verbauen, programmieren und dem Fahrzeug anlernen nach Vorgaben des jeweiligen Fahrzeugherstellers. Schneekettenmontage.

SCHEIBEN

Anbringen eines Codes auf KFZ-Scheiben mittels Sandstrahlverfahren (unter Ausschluss jeder den Hohlglasschleifern und Hohlglasveredlern sowie den Glasern, Glasbelegern und Flachglasschleifern vorbehaltenen Tätigkeiten), Scheibenfolierung nach gesetzlicher Vorgabe.



7. WICHTIGE ADRESSEN

BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, und Mobilität
9020 Klagenfurt a.W., Mießtaler Straße 1
T 050 536-*

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz
9020 Klagenfurt a.W., Flatschacher Straße 70
T 050 536-*

BH Feldkirchen

Gewerberecht, Gewerbliches Betriebsanlagenrecht
9560 Feldkirchen in Kärnten, Milesistraße 10
T 050 536-*

BH Hermagor

Gewerberecht
9620 Hermagor, Hauptstraße 44
T 050 536-*

BH Klagenfurt Land

Gewerberecht
9010 Klagenfurt a.W.,
Völkermarkter Ring 19
T 050 536-*

BH Spittal an der Drau

Gewerberecht
9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8
T 050 536-*

BH St. Veit an der Glan

Gewerberecht
9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28
T 050 536-*

BH Villach Land

Gewerberecht
9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4
T 050 536-*

WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Kärnten

Gründerservice
9021 Klagenfurt a.W., Europaplatz 1
T 05 90 904-745

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Feldkirchen
9560 Feldkirchen in Kärnten,
Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 41
T 05 90 90 4-531

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Hermagor
9620 Hermagor, Egger Straße 9
T 05 90 90 4-536

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Klagenfurt Land
9021 Klagenfurt a.W., Europaplatz 1
T 05 90 90 4-0

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Spittal an der Drau
9800 Spittal an der Drau,
Bismarckstraße 14
T 05 90 90 4-543

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle St. Veit an der Glan
9300 St. Veit an der Glan
Bahnhofstraße 27
T 05 90 90 4-561

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Villach Land
9524 Villach, Europastraße 10
T 05 90 90 4-*

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Völkermarkt
9100 Völkermarkt,
Klagenfurter Straße 10
T 05 90 90 4-581

BEHÖRDEN

BH Völkermarkt

Gewerberecht
9100 Völkermarkt, Spanheimergasse 2
T 050 536-*

BH Wolfsberg

Gewerberecht
9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6
T 050 536-*

Magistrat Klagenfurt

Abteilung Baurecht und Gewerberecht
9010 Klagenfurt a.W., Paulitschgasse 13
T 050 536-*

Magistrat Villach

Anlagenbehörde/Fachbereich Gewerbe
Anlagenbehörde/Fachbereich Betriebsanlagen
9500 Villach, Rathausplatz 1
T 04242 205-0*

WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Wolfsberg
9400 Wolfsberg, Schießstattgasse 2
T 05 90 90 4-591

Wirtschaftskammer Kärnten

Bezirksstelle Villach
9524 Villach, Europastraße 10
T 05 90 90 4-572

